

a) Strom

spezifische Einspeiservergütung	10 ct / kWh in die EEG * eingespeister Strommenge <ul style="list-style-type: none">• 0% USt. bei Einspeisern, die keiner USt. Pflicht unterliegen• reverse charge bei vorliegen einer UID
Energiebezugspreis Strom	10 ct / kWh netto aus der EEG bezogener Strommenge <ul style="list-style-type: none">• zuzüglich 20 % USt. = 12 ct / kWh brutto

b) reguläre Gebühren

Einmalige Beitrittsgebühr	€ 39,90 inkl. USt. <ul style="list-style-type: none">• Aktion bis 05.06.2025: € 29,90 inkl. USt.• inkl. 0 % USt.• Verrechnung nach prinzipieller Bestätigung durch den Netzbetreiber - einmalig pro Mitglied**
monatliche Kosten - regionale EEG inklusive einem Zählpunkt ("ZP")	€ 5,00 inkl. USt. <ul style="list-style-type: none">• davon Mitgliedsbeitrag Verein € 3,00 (inkl. 0% USt.) – monatlich pro Mitglied**• davon Abrechnungsgebühr für den ersten ZP € 2,00 (inkl. 20% USt. / € 1,67 netto)• Verrechnung beider Komponenten ab Monat des operativen Strombezugs / der operativen Stromeinspeisung in voller Höhe auch bei Rumpfmonaten
monatliche Abrechnungsgebühr für jeden weiteren Zählpunkt des gleichen Mitglieds	€ 2,00 inkl. USt. (20% USt, € 1,67 netto) Verrechnung ab Monat des operativen Strombezugs / der operativen Stromeinspeisung des betroffenen Zählpunkts



kein Risiko

Wir stellen die einmalige Beitrittsgebühr erst dann in Rechnung, wenn der Netzbetreiber die Teilnahme Ihres ersten Zählpunkts an der jeweiligen regionalen Energiegemeinschaft prinzipiell bestätigt hat. Das bedeutet, die jeweilige EEG existiert und ist voll funktionsfähig so wie die Anmeldung des Zählpunkts ist korrekt verlaufen. Damit endet im Anmeldeprozess unsere Verantwortung. Technisch gesprochen ist das der Erhalt einer Nachricht vom Typ ANTWORT_ECON im Marktprozess EC_REQ_ONL vom Netzbetreiber. Dokumentation auf www.ebutilities.at

*EEG = Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des §16c EIWOG

**Beitrittsgebühr und monatlicher Mitgliedsbeitrag werden je Mitglied eingehoben, unabhängig von der Anzahl der Zählpunkte und der Anzahl der berührten Vereine. Es müssen dazu alle Zählpunkte eines Mitglieds auch beim Netzbetreiber auf das gleiche Mitglied lauten

c) Gebühren und Spesen bei Rücklastschrift / Säumigkeit

- Rückleitungsentgelt der bezogenen Bank (wird 1:1 weiter gegeben)
- Bearbeitungsgebühr (je Mahnung) € 4,- netto + 20% USt = € 4,80
- je eingeschriebenem Brief werden Spesen von € 4,50 (0% USt) verrechnet
- Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen.

d) Größenabschlag

für große Anlagen wird ein Skalierungsabschlag in der Einspeisevergütung angesetzt

über 50 bis 100 kWp	-0,5 ct/kWh	über 100 bis 250 kWp	-1,0 ct/kWh
über 250 bis 500 kWp	-1,5 ct/kWh	über 500 kWp	-2,0 ct/kWh

e) allgemeine Festlegungen:

Strombezug und/oder Stromeinspeisung bedingen bezahlte Beitrittsgebühr und laufende bezahlte Mitgliedsbeiträge und Abrechnungsgebühren.

Bei einer Säumigkeit eines Mitglieds und/oder rückgeleiteten SEPA-Einzügen erfolgt umgehend die 1. Mahnung per E-Mail und 7 Tage danach eine 2. Mahnung per E-Mail. 7 Tage nach der erfolglosen 2. Mahnung erfolgt die Abmeldung aller Zählpunkte des Mitglieds aus der EEG beim Netzbetreiber. Die folgende Schlussabrechnung wird inklusive Außenstände mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen unter Ankündigung der Einschaltung eines Anwalts oder Inkassobüros im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsbetrag / Zahlungsziel auch eingeschrieben per Brief verschickt.

Statutenkonform kann der Vorstand bei Rückständen 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit die Streichung aus der Mitgliederliste verfügen. Damit endet auch die operative Teilnahme dieses Mitglieds mit allen seinen Zählpunkten in allen berührten regionalen EEG's und die Einspeisemöglichkeit in die / bzw. die Bezugsmöglichkeit aus den berührten EEG's.

Ein etwaiger neuerlicher Vereinsbeitritt kann nur nach Begleichung aller Außenstände und unter Bezahlung einer erneuten Beitrittsgebühr in voller Höhe erfolgen.

Bitte beachten Sie die Berechnungsbestimmungen für die Einspeisevergütung gemäß Pkt. 3. der Betriebs- und Einspeisevereinbarung sowie für den Energiebezugspreis gemäß Pkt. 5 der Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung.